



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer TGI Consulting & Solution UG (fortan TGI genannt). Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen TGI und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben und dies Schriftlich fixiert wurde.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die TGI diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Eigentumsvorbehalt

Die von der TGI gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum der TGI, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus Gesetzlichen Gründen stattfindet. Bis zum Eigentumsübergang hat der Auftraggeber die gelieferten Gegenstände zum Neuwert gegen Diebstahl, Brand, Vandalismus und sonst üblichen Risiken zu versichern. TGI ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an den gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die zu übereignete Gegenstände zu verlangen.

4. Gewährleistung/ Garantien

Ist eine von TGI erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung in angemessenem Rahmen mindern.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden, Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistung auffällt. Die Anzeige des Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Für Projekte zu regenerativer Energie, z.B. PV- und/oder Speicher- Systeme, weisen wir daraufhin, dass eine Gewährleistung zur Installation dieser Projekte, die Dauer über 3 Jahre ausschließlich gewährt wird, wenn ein Wartungs- / Inspektionsvertrag vereinbart ist. Nur dann, können wir Ihnen ein funktionstüchtiges System bieten.

5. Haftung

Die Haftung der TGI für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung der TGI zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten der TGI zählt.

6. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen können nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

TGI Consulting & Solution UG



Jede Rechnung ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.

Die Forderung der TGI nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen der TGI für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von TGI ebenfalls schriftlich bestätigt wird.

8. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderungen gegen die TGI unumstritten sind, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

9. Weitere Bestimmungen

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die TGI ihren Sitz hat.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht was dem Sinn und dem Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.